

Bericht

über die Sitzung des Hauptausschusses im Sitzungssaal des Rathauses, Koblenzer Straße 18, Bingen am Mittwoch, dem 12.07.2023

4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe, Teilfortschreibung Windenergie;

2.1 Beratung und Beschlussempfehlung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe, Teilplan Windenergie – Neufassung Aufstellungsbeschluss

2.2 Beratung und Beschlussempfehlung über die Durchführung des Verfahrens – Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bei gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Herr Jestaedt stellt die derzeitige Rechtslage dar. Danach sollen die Flächenziele durch Ausweisung in den regionalen Raumordnungsplänen erreicht werden. Darüber hinaus können die Kommunen weitere Flächen zur Windenergienutzung ausweisen.

Herr Jestaedt informiert, dass die ursprünglich im Entwurf des Flächennutzungsplans vorgesehenen Flächen reduziert werden (120jährige Laubholzbestände, evtl. Breitfront-Vogelzugkorridor). Demnach könnte eine Fläche von 611 ha (5,3 % der VG-Fläche) als Sonderbaufläche ausgewiesen werden. Bei der Ermittlung des Flächenbeitragswerts werden noch die Flächen mit Höhenbeschränkungen abgezogen. Für den Flächenbeitragswert verbleiben demnach noch 346 ha (3,0 % der VG-Fläche).

Schließlich erläutert Herr Jestaedt den Unterschied zwischen Neuaufstellung und Fortschreibung. Seiner Auffassung kommt nur eine Neuaufstellung in Betracht. Bei einer Fortschreibung werden nur zusätzliche Flächen berücksichtigt und die dürfen nicht mehr als 25 % der bisherigen ausgewiesenen Flächen betragen. Die Frage, ob im Fall des Teilplans Windenergie um eine Neuaufstellung oder eine Fortschreibung vorgenommen wird, wird derzeit mit Verwaltungsjuristen geklärt.

Aus diesem Grund wird zu Punkt 2.1 keine Beschlussempfehlung abgegeben.

Zu TOP 2.2 empfiehlt der Hauptausschuss einstimmig die Durchführung des Verfahrens, nämlich die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch bei gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe im Gemarkungsbereich „Auf der Trift“ der Ortsgemeinde Waldalgesheim (Umwandlung einer „Fläche für die Landwirtschaft“ und von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarthermie“)

Beratung und Beschlussempfehlung über die Durchführung des Änderungsverfahrens – Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bei gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Verbandsgemeinderat hatte in seiner Sitzung am 14.12.2022 die dargestellte Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Herr Zellmer vom Planungsbüro Stadt-Land-plus gibt zum beabsichtigten Planung ergänzende Erläuterungen.

Für die Einleitung des förmlichen Verfahrens zu vorgenannter Flächennutzungsplanänderung empfiehlt der Hauptausschuss dem Verbandsgemeinderat die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine dreiwöchige Auslegung des Änderungsentwurfs bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Nahe und bei der Ortsgemeinde Waldalgesheim bei gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Beschlussempfehlung erfolgt einstimmig.

Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe im Gemarkungsbereich „An der Straße“ der Ortsgemeinde Weiler bei Bingen zur Ausweisung einer gewerblichen Baufläche sowie einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Marktplatz“ und einer öffentlichen Grünanlage „Parkanlage“

4.1 Beratung und Beschlussempfehlung über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Die Wertung der Anregungen wurde von Herrn Zellmer vom Planungsbüro Stadt-Land-plus vorgetragen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB keine Anregungen abgegeben. Zu den im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden ergeben sich folgende Abwägungen, zu denen der Hauptausschuss folgende Empfehlungen an den Verbandsgemeinderat beschließt:

Stellungnahme der Kreisverwaltung Mainz-Bingen:

- Landesplanung
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen aber die verbindliche Bauleitplanung bzw. die Aufstellung des Einzelhandelskonzeptes. In der verbindlichen Bauleitplanung der Ortsgemeinde kann sichergestellt werden, dass anzusiedelnde Betriebe den vorgegebenen Größenangaben entsprechen.
- Naturschutz
Die artenschutzrechtlichen Belange werden innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung vertiefend betrachtet und geeignete Maßnahmen entwickelt. Es ist begründet anzunehmen, dass diese Belange dort hinreichend berücksichtigt werden.
- Wasser
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die verbindliche Bauleitplanung bzw. die nachgelagerte Bau- und Betriebsphase. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans rückt nicht bis an den Graben heran, der Randstreifen entlang der Uferlinie bleibt daher von der Planung unberührt. Sollte in Abhängigkeit der Entwässerungsplanung eine Einleitung von Niederschlagswasser in den Graben westlich des Plangebietes vorgesehen sein, so kann ein Genehmigungsantrag gem. § 36 WHG i.V.m. § 31 LWG gestellt werden.

Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der gewerblichen Baufläche betreffen die verbindliche Bauleitplanung. Es ist zum aktuellen Zeitpunkt keine Ansiedlung von Betrieben geplant, welche wassergefährdende Stoffe lagern bzw. verwenden.

Details der Planung der Niederschlagswasserbewirtschaftung sind noch nicht ausgearbeitet. Denkbar sind u.a. ein Regenrückhaltebecken am südlichen Rand des Plangebiets (bisher Grünfläche), südlich am Krebsbach (außerhalb des Plangebietes) oder eine gedrosselte Einleitung in den bestehenden Graben aus einem Stauraumkanal. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist ein Entwässerungskonzept zu erstellen, sodass die Niederschlagswasserbewirtschaftung gesichert werden kann.

Da ein Regenrückhaltebecken auch in einer gewerblichen Baufläche realisiert werden kann, strebt die Ortsgemeinde eine Optimierung der Flächenausnutzung an. Die Grünfläche am südlichen Plangebietsrand wird zugunsten einer Erweiterung der gewerblichen Baufläche aufgegeben.

- Städtebau

Im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme zur Flächennutzungsplanänderung wurde der ursprünglich geplanten Ausweisung eines SO-Gebiets für Einzelhandel und Dienstleistung nicht zugestimmt. Einer Umwidmung in gewerbliche Baufläche wurde angesichts der geplanten Nutzung (kleinflächiger Einzelhandel, Ärztehaus, Physiotherapeut, Apotheke) jedoch zugestimmt. Der Darstellung der Fläche für Gemeinbedarf und der Grünfläche wurde ebenfalls zugestimmt.

Die Steuerung der städtebaulichen Nutzung inkl. der angeregten Einschränkung des Gewerbegebiets kann gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO und damit nur in der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Sie ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht möglich, sodass hier die vorgesehene Darstellung einer gewerblichen Baufläche zweckdienlich ist.

Es handelt sich – nach derzeitiger Planung - mithin nicht um ein klassisches Gewerbegebiet, in dem störende Gewerbe angesiedelt werden sollen. Die geplanten Nutzungen wären auch in allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten zulässig. Insofern ist auch eine Abstufung im vorliegenden konkreten Fall nicht erforderlich.

Die Hinweise zur Eingrünung des Plangebietes sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die ursprüngliche Planung wurde erheblich reduziert. Westlich des bestehenden Grabens befindet sich bereits eine Gehölzreihe, welche das Gebiet teilweise eingrünt, nach Süden hin verläuft entlang der Landesstraße eine Baumreihe, welche durch die Planung keine Veränderung erfahren wird. Die geplante Parkanlage im Süden wird zusätzlich zur Eingrünung der Gewerbeflächen beitragen können. Eine hinreichende Eingrünung ist damit grundsätzlich möglich, jedoch in der verbindlichen Bauleitplanung sicherzustellen.

Es ergeht folgende einstimmige Empfehlung an den Verbandsgemeinderat:

Die Hinweise und Anregungen der Kreisverwaltung betreffen die verbindliche Bauleitplanung, z.T. auch den Bau und den Betrieb von Anlagen. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans ermöglichen die Berücksichtigung dieser Belange in den nachgelagerten Verfahren.

Die Planung wird geringfügig angepasst: Die Grünfläche am südlichen Plangebietsrand wird zugunsten einer Erweiterung der gewerblichen Baufläche aufgegeben.

Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz:

Der Graben westlich des Plangebietes bleibt als solcher erhalten, er ist nicht Teil des Plangebietes. Der östliche Graben entlang der Mannesmannstraße wird verrohrt werden müssen, um die Erschließung des Plangebietes sichern zu können. Seine Funktionsfähigkeit bleibt dadurch

erhalten. Die Maßnahme wird Teil des innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung zu erstellenden Entwässerungskonzeptes.

Die Versickerung anfallenden Oberflächenwassers sowie die Verringerung von Versiegelungen im Plangebiet werden innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden.

Die Hinweise zum Bodenschutz betreffen ebenfalls die verbindliche Bauleitplanung.

Der einstimmige Empfehlungsbeschluss an den Verbandsgemeinderat lautet wie folgt:
Die Hinweise und Anregungen betreffen die verbindliche Bauleitplanung und die zur Genehmigung erforderliche Entwässerungsplanung. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans ermöglichen die Berücksichtigung dieser Belange in den nachgelagerten Verfahren.
An der Planung wird festgehalten.

Der Hauptausschuss stimmt diesem Vorschlag einstimmig zu.

Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität Worms:

Die K 29 verläuft nördlich der Ortsgemeinde Waldalgesheim und ist mit Weiler bei Bingen durch die K 52 verknüpft. Die angesprochene Maßnahme betrifft die hier vorgesehene Planung daher nicht, in die Kreisstraße östlich des Plangebietes wird durch die Planung nicht eingegriffen werden.

Die weiteren Anregungen und Hinweise betreffen die verbindliche Bauleitplanung bzw. geben Hinweise zur Ausführung.

Die verbindliche Bauleitplanung sieht die Erstellung eines Entwässerungskonzeptes für das Gebiet vor, in das Straßenentwässerungssystem wird dadurch voraussichtlich nicht eingegriffen.

Der Hauptausschuss empfiehlt einstimmig dem Verbandsgemeinderat an der Planung festzuhalten. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans ermöglichen die Berücksichtigung der Belange in den nachgelagerten Verfahren.

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Alzey:

Bei Realisierung der Planung geht eine landwirtschaftliche Nutzfläche von etwa 2,1 ha verloren. Die Planung betrifft eine Ackerfläche, die sich im überwiegenden Anteil im Besitz der Ortsgemeinde Weiler bei Bingen befindet. Zum Zeitpunkt der Begehung wurde keine aktuelle ackerbauliche Nutzung der Fläche festgestellt.

Die gewählte Fläche schließt an die einzigen, in der Ortsgemeinde vorhandenen, Gewerbeflächen an und ergänzt diese somit sinnvoll, zusätzliche Beeinträchtigungen können damit vermieden werden. Die durchschnittliche EMZ der Ortsgemeinde liegt bei 59, die Fläche weist damit eine durchschnittliche Eignung auf, im Vergleich mit Flächen der näheren Umgebung jedoch keine besonders herausragende Bedeutung.

Der Ortsgemeinde liegen mehrere Anfragen von Interessenten für die Nutzung dieser Flächen vor, ein Bedarf ist somit zu unterstellen.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan nicht als landwirtschaftliche Fläche, sondern als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“ ausgewiesen. Eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung ist mithin seit längerem vorgesehen.

Eine Inanspruchnahme von rund 2,1 ha Ackerfläche scheint somit vertretbar. Die Nicht-Tragbarkeit des Flächenverbrauchs landwirtschaftlicher Nutzflächen aufgrund von Summationseffekten wird seitens der Landwirtschaftskammer nicht weiter begründet.

Die Hinweise zur Berücksichtigung der Belange innerhalb der Suche nach Kompensationsmaßnahmen betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Der Hauptausschuss empfiehlt einstimmig dem Verbandsgemeinderat an der Planung festzuhalten. Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen im Umfang von 2,1 ha wird als vertretbar eingeschätzt.

Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke Rhein-Nahe

Die Niederschlagswasserbewirtschaftung und mögliche Einleitung in die vorhandenen Vorfluter betreffen die verbindliche Bauleitplanung und müssen dort innerhalb eines noch zu erstellenden Entwässerungskonzeptes geprüft werden.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans stehen dem nicht entgegen.

Der Hauptausschuss empfiehlt auch hier einstimmig dem Verbandsgemeinderat an der Planung festzuhalten.

Die Hinweise der Verbandsgemeindewerke können in den nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans ermöglichen die Berücksichtigung dieser Belange in den nachgelagerten Verfahren.

Beratung und Beschlussempfehlung über das weitere Verfahren – Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nach Einarbeitung der Ergebnisse der Beschlussfassung in die Entwürfe der Flächennutzungsplanentwürfe empfiehlt der Hauptausschuss dem Verbandsgemeinderat einstimmig die Durchführung des weiteren Änderungsverfahrens (Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch Auslegung des Änderungsentwurfs bei gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB).

Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe im Gemarkungsbereich „Im Hüttenloch“ der Ortsgemeinde Waldalgesheim (Umwandlung einer „Fläche für die Landwirtschaft“ in „gewerbliche Bauflächen“ sowie in „Flächen für den Gemeinbedarf“ und einer „Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ und einer „Fläche für Versorgungsanlagen“)

5.1 Beratung und Beschlussempfehlung über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Wertung der Anregungen wurde von Herrn Zellmer vom Planungsbüro Stadt-Land-plus vorgebracht. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB keine Anregungen abgegeben. Zu den im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden ergeben sich folgende Abwägungen, zu denen der Hauptausschuss folgende Empfehlungen an den Verbandsgemeinderat beschließt:

Stellungnahme der Kreisverwaltung Mainz-Bingen

- Untere Landesplanungsbehörde
Die Auflagen der landesplanerischen Stellungnahme müssen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bewältigt und abgestimmt werden. Die Anregungen betreffen insofern die Darstellungen des Flächennutzungsplans, als beispielweise die Entwicklung und Abstimmung der Ausgleichsmaßnahmen noch ausstehen, welche gemäß Landesplanerischer Stellungnahme im Flächennutzungsplan darzustellen sind. Insofern sind zunächst Vorarbeiten zum Bebauungsplan zu erbringen, bevor der Flächennutzungsplan diese Änderungen für das Parallelverfahren übernehmen kann.

- Untere Naturschutzbehörde
Die Hinweise u.a. zum naturschutzfachlichen und planungsrechtlichen Ausgleich des Eingriffs müssen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und abgestimmt werden. Insofern sind zunächst Vorarbeiten zum Bebauungsplan zu erbringen, bevor der Flächennutzungsplan diese Änderungen für das Parallelverfahren übernehmen kann.

- Untere Wasserbehörde
Seitens der Oberen Wasserbehörde wurde eine Stellungnahme abgegeben (siehe unter Punkt 2 unten).
Die Hinweise müssen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und abgestimmt werden. Insofern sind zunächst Vorarbeiten zum Bebauungsplan zu erbringen, bevor der Flächennutzungsplan diese Änderungen für das Parallelverfahren übernehmen kann.

Es wird folgende einstimmige Beschlussempfehlung an den Verbandsgemeinderat zur Abstimmung gegeben:

Die Auflagen der landesplanerischen Stellungnahme und die Hinweise der Kreisverwaltung sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu bewältigen und abzustimmen. Diese Vorleistungen sind zunächst vor einem weiteren Verfahren des Flächennutzungsplans zu erbringen.

Sofern dies zu einer Konkretisierung und zu einer Ergänzung des Flächennutzungsplans (z.B. durch die ergänzende Darstellung von Ausgleichsflächen oder die Änderung der Plandarstellung im Detail) führt ohne grundlegende Änderung der Planungskonzeption, kann die Offenlage des Flächennutzungsplans erfolgen. Grundlegende Änderungen des Plankonzepts bedürfen dagegen einer erneuten Behandlung im Verbandsgemeinderat.

Unter diesen Voraussetzungen wird an der Planung festgehalten.

Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz

Die Hinweise betreffen die verbindliche Bauleitplanung. Hier besteht Bedarf, die Nutzung des Gebiets konkreter zu planen und abzustimmen. Insofern sind zunächst Vorarbeiten zum Bebauungsplan zu erbringen, bevor der Flächennutzungsplan diese Änderungen für das Parallelverfahren übernehmen kann. Die derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplans ermöglichen die Berücksichtigung vieler dieser Belange in den nachgelagerten Verfahren.

Folgende einstimmige Beschlussempfehlung an den Verbandsgemeinderat wird gegeben:
Sofern dies zu einer Konkretisierung und zu einer Ergänzung des Flächennutzungsplans (z.B. durch die ergänzende Darstellung von Ausgleichsflächen oder die Änderung der Plandarstellung im Detail) führt ohne grundlegende Änderung der Planungskonzeption, kann die Offenlage des Flächennutzungsplans erfolgen. Grundlegende Änderungen des Plankonzepts bedürfen dagegen einer erneuten Behandlung im Verbandsgemeinderat.

Unter diesen Voraussetzungen wird an der Planung festgehalten.

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Alzey

Bei Realisierung der Planung geht eine landwirtschaftliche Nutzfläche von etwa 2,9 ha verloren.

Die gewählte Fläche wurde nach einer umfangreichen Prüfung geeigneter Standorte ausgewählt. Sie hat im Vergleich zu den alternativen Flächen die geringsten Raumwiderstände aufzuweisen.

Die durchschnittliche EMZ der Ortsgemeinde liegt bei 52, das Plangebiet mit Ackerzahlen zwischen 46 und 54 weist damit eine durchschnittliche Eignung auf, hat jedoch im Vergleich mit Flächen der näheren Umgebung keine besonders herausragende Bedeutung. Lediglich das westliche Plangebiet, das für ein schmales Regenrückhaltebecken vorgesehen ist, weist mit 74 eine vergleichsweise hohe Ackerzahl auf. Hier ist der Eingriff bzw. Flächenverlust jedoch sehr begrenzt.

Ein Bedarf für die Planung ist begründet anzunehmen. Eine Inanspruchnahme von rund 2,9 ha Ackerfläche scheint vertretbar, auch in Verbindung mit weiteren Planungen (Freiflächen-PV/Solarthermie und weitere Baugebiete).

Die Hinweise zur Berücksichtigung der Belange innerhalb der Suche nach Kompensationsmaßnahmen betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Der Hauptausschuss empfiehlt einstimmig dem Verbandsgemeinderat an der Planung festzuhalten. Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen im Umfang von 2,9 ha wird als vertretbar eingeschätzt.

Die übrigen Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Beratung und Beschlussempfehlung über das weitere Verfahren – Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nach Einarbeitung der Ergebnisse der Beschlussfassung in die Entwürfe der Flächennutzungsplanentwürfe empfiehlt der Hauptausschuss dem Verbandsgemeinderat einstimmig die Durchführung des weiteren Änderungsverfahrens (Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch Auslegung des Änderungsentwurfs bei gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB).

Ausschussmitglied Berres fragt an, wer die Ergebnisse der Ausgleichsfläche bzw. der Entwässerung kontrolliert. Fachbereichsleiter Kirsch informiert, dass der Vorratsbeschluss ins Auge gefasst worden ist, um – wenn die Ortsgemeinde Waldalgesheim mit ihrer Planung so weit ist – nicht bis zur nächsten Sitzung des Verbandsgemeinderates warten zu müssen, sondern dann im Sinne der Ortsgemeinde direkt die Offenlage veranlasst werden kann. Herr Kirsch schlägt vor, dass die Ausschussmitglieder über die Angelegenheit in jedem Fall informiert werden. Sofern grundlegende Änderungen erfolgen, müssen sich die Gremien der Verbandsgemeinde in nochmals mit der Thematik befassen.

Mit dieser Vorgehensweise ist der Hauptausschuss einverstanden.

Beratung und Beschlussempfehlung über eine kommunale Wärmeplanung (Grundsatzberatung)

Eine kommunale Wärmeplanung kann gefördert werden. Bei einer Antragstellung bis zum 31.12.2023 gilt ein erhöhter Zuschuss von 90 %, bei finanzschwachen Kommunen sogar von 100 %.

Bei einer späteren Antragstellung liegen die Zuschussquoten bei 60 % bzw. 80 %.

Ob und inwieweit eine interkommunale Zusammenarbeit möglich ist, wird von Seiten der Verbandsgemeinde geprüft.

Auf Anfrage teilt Herr Seemann mit, dass ein Auftrag erteilt wird. Dieser Auftrag beinhaltet dann die Verbandsgemeinde sowie die angehörigenden Gemeinden. Vergeben wird an 1 Unternehmen. Die Wärmeplanung bezieht sich nicht nur auf öffentliche Gebäude, sondern auf das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde.

Ein Beschluss bzw. eine Beschlussempfehlung gibt es nicht, der Punkt dient lediglich der Information.

Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zur Umstellung der Atemschutzgeräte der Feuerwehr von Normaldruckgeräten auf Überdruckgeräte (inkl. Rücknahme der Altgeräte)

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, den Auftrag gemäß § 4 Abs. 8 i. V. m. § 5 Nr. 2 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe an die Firma CER GmbH zum Preis von 128.640,19 € zur Umstellung der Atemschutzgeräte von Normaldruckgeräten auf Überdruckgeräte (inkl. der Rücknahme der Altgeräte) zu erteilen.

In diesem Zusammenhang wird nach den Konditionen des Auftrags sowie zur Stückzahl der neuen und der zurückgehenden Geräte gefragt. Die Verwaltung wird die Zahlen ermitteln und in der Sitzung des Verbandsgemeinderates darüber informieren.

Ausschussmitglied Marcel Eckes weist noch darauf hin, dass die Umstellung bis 2026 abgeschlossen sein muss.

Beratung und Beschlussempfehlung über die Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe – Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat die Änderung des § 14 Abs. 2 – Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige – der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe vom 01.01.2020 entsprechend der den Ausschussmitgliedern vorliegenden Beschlussvorlage.

Bürgermeister Seemann informiert noch darüber, dass es ausdrücklicher Wunsch der Feuerwehr sei, dass anstatt der Mittel für die vorgesehenen Stellen für Gerätewarte im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung die Mittel für anderweitige Unterstützung (z. B. Reinigung, Pflege der Außenanlage) verwendet werden.

Verschiedenes

- a) Bürgermeister Seemann informiert über die Entwicklung der Kosten der Schulverpflegung in den Grundschulen Oberdiebach und Weiler. Durch den neuen Anbieter in Weiler belaufen sich diese auf voraussichtlich 6,35 € je Kind und Essen. In Oberdiebach liegen diese bei 3,97 €. Die Aufwendungen für die Personalkosten (Küchenkräfte) sind bisher nicht umgelegt worden. Durch den neuen Anbieter entfallen diese Personalkosten. Insofern wird ab dem neuen Schuljahr nur der amtliche Sachbezugswert (3,80 €)

angewandt. Die Mehrkosten werden seitens der Verbandsgemeinde übertragen. Die Mehrkosten von 28.626,30 € stehen Einsparungen bei den Personalkosten von ca. 26.400 € gegenüber, wodurch ein Mehraufwand für beide Schulen von rund 3.600,00 € / Jahr verbleibt.

Die Angelegenheit wird in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 19.07.2023 mit auf die Tagesordnung genommen. Eine entsprechende Beschlussfassung ist vorgesehen.

Der 1. Beigeordnete Fahl fragt an, wie denn die Ortsgemeinde Weiler mit der Thematik umgeht. Die Verwaltung verfügt hierzu über keine Informationen.

Es wird angeregt, den Sachbezugswert regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen.

- b) Ausschussmitglied Rahn moniert, dass das Grün entlang der Straßen sehr selten gemäht wird. Seiner Auffassung reicht eine 2malige Mahd im Jahr nicht aus. Auch die „Mähqualität“ lässt zu wünschen übrig. Die Verwaltung wird gebeten, den Landesbetrieb Mobilität auf diese Missstände hinzuweisen.